

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Groupe Gascogne/Kommission

(Rechtssache T-72/06) ⁽¹⁾

(„Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zu widerhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Zurechenbarkeit der Zu widerhandlung — Geldbußen — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Verhältnismäßigkeit“)

(2012/C 6/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Groupe Gascogne SA (St. Paul-lès-Dax, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Lazarus, dann P. Hubert und E. Durand, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre und F. Arbault, dann F. Castillo de la Torre und N. von Lingen)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung und auf Abänderung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Groupe Gascogne SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — ASPLA/Kommission

(Rechtssache T-76/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zu widerhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Austausch individualisierter Informationen — Festsetzung der Preise und Verkaufsquoten nach räumlichem Bereich — Aufteilung der Kunden — Abgesprochene Angebote bei Ausschreibungen — Einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung — Ausmaß der gehndeten Verhaltensweisen — Abgrenzung des Produktmarkts und des räumlichen Markts — Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen — Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit — Erschwerende und mildernde Umstände — Obergrenze von 10 % des Umsatzes)

(2012/C 6/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Plasticos Españoles, SA (ASPLA) (Torrelavega, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Garayar Gutiérrez und A.

García Castillo, dann E. Garayar Gutiérrez, M. Troncoso Ferrer und C. Ruixó Claramunt, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Plasticos Españoles, SA (ASPLA) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Álvarez/Kommission

(Rechtssache T-78/06) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zu widerhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Begriff des Unternehmens — Zurechenbarkeit der Zu widerhandlung — Unschuldsvermutung“)

(2012/C 6/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Armando Álvarez, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Garayar Gutiérrez und A. García Castillo, dann E. Garayar Gutiérrez, M. Troncoso Ferrer und C. Ruixó Claramunt, Rechtsanwälte)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Armando Álvarez, SA trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 121 vom 20.5.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Sachsa Verpackung/Kommission

(Rechtssache T-79/06) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Sektor der Industriesäcke aus Kunststoff — Entscheidung, mit der eine Zu widerhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise — Zuteilung der Verkaufsquoten nach räumlichem Bereich — Aufteilung der Kunden — Austausch individualisierter Informationen — Nachweis der Zu widerhandlung — Dauer der Zu widerhandlung — Geldbußen — Schwere der Zu widerhandlung — Verhältnismäßigkeit — Mildernde Umstände — Mitläufерrolle)

(2012/C 6/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Sachsa Verpackung GmbH (Wieda, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Puel und L. François-Martin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre und F. Arbault, dann F. Castillo de la Torre und N. von Lingen)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4634 endg. der Kommission vom 30. November 2005 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] (Sache COMP/F/38.354 — Industriesäcke) betreffend ein Kartell auf dem Markt für Industriesäcke aus Kunststoff oder, hilfsweise, auf Abänderung dieser Entscheidung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gascogne Sack Deutschland GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichts vom 16. November 2011 — Buffalo Milke Automotive Polishing Products/HABM — Werner & Mertz (BUFFALO MILKE Automotive Polishing Products)

(Rechtssache T-308/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BUFFALO MILKE Automotive Polishing Products — Ältere nationale Bildmarke BÚFALO — Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekommission — Durch Art. 74 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 76 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) verliehenes Ermessen — Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke — Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009))

(2012/C 6/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Buffalo Milke Automotive Polishing Products, Inc. (Pleasanton, Kalifornien, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. de Visscher, E. Cornu und Rechtsanwältin D. Moreau)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekommission des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Werner & Mertz GmbH (Mainz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Thewes und V. Wiot, dann Rechtsanwälte Thewes und P. Reuter)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekommission des HABM vom 8. September 2006 (Sache R 1094/2005-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Werner & Mertz GmbH und der Buffalo Milke Automotive Polishing Products, Inc.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Buffalo Milke Automotive Polishing Products, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 326 vom 30.12.2006.